

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. September 1992

206. Stück

-
- 605.** Kundmachung: Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
606. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
607. Kundmachung: Erklärung Schwedens zu Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
608. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika zur Abänderung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika
-

605. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Lettland am 11. August 1992 seine Annahmeerkunde zum Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 268/1991) hinterlegt.

Vranitzky

606. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Rußland am 11. Mai 1992 eine Kontinuitätsklärung in bezug auf den am 4. September 1991 erklärten Beitritt der ehemaligen Sowjetunion zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 550/1992) hinterlegt. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 12 Abs. 2 für Rußland mit 31. Mai 1992 in Kraft getreten.

Rußland hat nachstehende Behörden notifiziert, die zur Ausstellung der Apostille gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zuständig sind:

1. Das Ministerium für Justiz der Russischen Föderation bringt die Apostille auf Urkunden an, die von Organisationen und Einrichtungen stammen, welche dem Justizministerium unmittelbar unterstellt sind.

2. Die Justizministerien der Republiken, die der Russischen Föderation angehören, die Justizorgane der Verwaltungen der Verwaltungsgebiete (Kraj), der Regionen (Oblast), der autonomen Körperschaften sowie der Städte Moskau und St. Petersburg bringen die Apostille auf Urkunden an, die von den ihnen unterstellten Justizorganen und -einrichtungen sowie von den entsprechenden gerichtlichen Organen der jeweiligen Republik, des Verwaltungsgebiets, der Region, des Kreises (Okrug) bzw. der Stadt stammen, sowie auf Abschriften anderer Urkunden, die in der betreffenden Republik, dem Verwaltungsgebiet, der Region, dem Kreis oder der Stadt notariell beglaubigt wurden.

3. Die Standesämter der Republiken, die der Russischen Föderation angehören, und die Standesämter der Zentren der Verwaltungsgebiete, Regionen und Kreise sowie der Städte Moskau und St. Petersburg bringen die Apostille auf Bescheinigungen auf Grund der Zivilstandsregister an, die von den genannten Ämtern bzw. den ihnen unterstellten Standesämtern stammen.

4. Die Abteilung für Dokumentation und Information des Komitees für Archivangelegenheiten der Russischen Föderation bringt die Apostille auf Urkunden an, die von den zentralen Staatsarchiven Rußlands ausgestellt wurden.

5. Die Archivorgane der autonomen Körperschaften und die Archivabteilungen der Verwaltungsgebiete und der Regionen bringen die Apostille auf Urkunden an, die von den ihnen unterstellten Archiven ausgestellt wurden.

6. Das Amt der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation bringt die Apostille auf Urkunden an, die auf dem Dienstwege der staatsanwaltlichen Organe ausgestellt wurden.

Vranitzky

607. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend eine Erklärung Schwedens zu Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Schweden am 11. Mai 1992 folgende Erklärung zu Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsreiches BGBl. Nr. 262/1992) hinterlegt:

„Schweden zieht seinen allgemeinen Vorbehalt zu Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zurück. Wenn Ersuchen in Übereinstimmung mit Artikel 11 vorgelegt werden, wird Schweden kraft seines zu Artikel 2 gemachten Vorbehaltes verlangen, daß die strafbare Handlung, auf die sich das Ersuchen bezieht, auch eine Straftat nach schwedischem Recht ist. Andere Vorbehalte, die Schweden zu Artikel 2 gemacht hat, werden nicht angewendet, wenn ein Ersuchen nach Artikel 11 vorgelegt wird. In Hinblick darauf ist Schweden bereit im folgenden Umfang Rechtshilfe nach Artikel 11 zu leisten.

Nachdem ein Ersuchen durch einen fremden Staat vorgelegt wurde, kann ein Häftling in Schweden dem ersuchenden Staat zum Zwecke der Vernehmung oder Gegenüberstellung im Zusammenhang mit einer Voruntersuchung oder Hauptverhandlung überstellt werden, wenn die Verneh-

mung oder die Gegenüberstellung andere Sachverhalte betrifft als die vom Häftling begangenen Straftaten. Ein solches Ersuchen wird von der Regierung geprüft.

Ein Ersuchen um Überstellung wird abgelehnt, wenn der Häftling der Überstellung nicht zustimmt. Ein Ersuchen kann auch abgelehnt werden,

1. wenn die Überstellung geeignet ist, die Haft des Täters zu verlängern,
2. wenn die Anwesenheit des Häftlings für ein in Schweden anhängiges Strafverfahren benötigt wird,
3. wenn die strafbare Handlung, auf die sich das Ersuchen bezieht, keine Straftat nach schwedischem Recht ist oder eine politische oder militärische strafbare Handlung ist, oder
4. wenn andere gebieterische Erwägungen der Überstellung des Häftlings entgegenstehen.

Ein Ersuchen muß genaue Angaben enthalten

1. über den Namen des Häftlings und den Ort seiner Anhaltung,
2. über die strafbare Handlung und die Zeit und den Ort der Tat,
3. was die Vernehmung oder Gegenüberstellung umfassen wird, und
4. wie lange die Anwesenheit des Häftlings im fremden Staat erforderlich sein wird.

Der Justizminister kann die Bewilligung zur Beförderung eines Häftlings durch Schweden in einen fremden Staat erteilen, der zur Vernehmung oder Gegenüberstellung in einen anderen Staat zu überstellen ist.

Im Hinblick auf den Geschäftsweg, auf den ein Ersuchen um Überstellung oder Beförderung einer in Haft befindlichen Person vorzulegen ist, wird auf die schwedische Erklärung nach Artikel 15 Abs. 6 des Übereinkommens Bezug genommen.“

Vranitzky

608. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika zur Abänderung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 3.5/5-A/92

Die Österreichische Botschaft entbietet dem Außenministerium seine Empfehlungen und beehrt sich vorzuschlagen, den Anhang zum Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika, das am 26. März 1969 *) in Wien unterzeichnet wurde, wie folgt abzuändern:

AUSTRIAN EMBASSY
Ref.No. 3.5/5-A/92

The Austrian Embassy presents its compliments to the Department of Foreign Affairs of the Republic of South Africa and has the honour to propose to amend the Annex to the Air Transport Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of South Africa, signed in Vienna on 26 March 1969, to read as follows:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 158/1969

„ANHANG

A. Das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Fluglinienunternehmen ist berechtigt, planmäßigen Flugverkehr in beiden Richtungen auf folgenden festgelegten Flugstrecken zu betreiben:

Abflugpunkte:	Ankunftspunkte:
Punkte in Österreich	Johannesburg

B. Das von der Regierung der Republik Südafrika namhaft gemachte Fluglinienunternehmen ist berechtigt, planmäßigen Flugverkehr in beiden Richtungen auf folgenden festgelegten Flugstrecken zu betreiben:

Abflugpunkte:	Ankunftspunkte:
Punkte in Südafrika	Wien

C. Alle Zwischenpunkte und Punkte darüber hinaus können von dem von jeder Vertragspartei namhaft gemachten Fluglinienunternehmen ohne Ausübung der Verkehrsrechte der fünften Luftfreiheit angefliegen werden.

Die etwaige Ausübung der Verkehrsrechte der fünften Luftfreiheit kann von den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien vereinbart werden.“

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung der Republik Südafrika finden, beehrt sich die Botschaft weiters vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote des Ministeriums ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika darstellen, durch das das erwähnte Luftverkehrsabkommen abgeändert wird. Diese Abänderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats ab dem Datum der Antwortnote des Ministeriums in Kraft.

Die Österreichische Botschaft benützt diese Gelegenheit, dem Außenministerium der Republik Südafrika die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Pretoria, am 8. Mai 1992

L. S.

Außenministerium der
Republik Südafrika
Pretoria

“ANNEX

A. The airline designated by the Austrian Federal Government shall be entitled to operate scheduled air services in both directions on routes specified hereafter:

Points of departure:	Points of arrival:
Points in Austria	Johannesburg

B. The airline designated by the Government of the Republic of South Africa shall be entitled to operate scheduled air services in both directions on routes specified hereafter:

Points of departure:	Points of arrival:
Points in South Africa	Vienna

C. Any intermediate points and points beyond may be served by the designated airline of each Contracting Party without exercising fifth freedom traffic rights.

The eventual exercise of fifth freedom traffic rights may be agreed upon by the aeronautical authorities of the two Contracting Parties.”

Should this proposal be acceptable to the Government of the Republic of South Africa, the Embassy has the honour to further propose that this Note and the Ministry's Note in reply constitute an agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of South Africa amending the aforementioned Air Transport Agreement, which amendment shall enter into force on the first day of the second month from the date of the Ministry's Note in reply.

The Austrian Embassy avails itself of this opportunity to renew to the Department of Foreign Affairs of the Republic of South Africa the assurance of its highest consideration.

Pretoria, 8 May 1992

L. S.

Department of Foreign Affairs
of the Republic of South Africa
Pretoria

(Übersetzung)

400/002/305

The Department of Foreign Affairs presents its compliments to the Austrian Embassy and has the honour to acknowledge receipt of Diplomatic Note Ref no 3.5/5-A/92, dated 8 May 1992.

The proposal by the Austrian Embassy to amend the Annex to the Air Transport Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of South Africa, signed in Vienna on 26 March 1969, is acceptable and reads as follows:

„A. The airline designated by the Austrian federal Government shall be entitled to operate scheduled air services in both directions on routes specified hereafter:

Points of departure:	Points of arrival:
Points in Austria	Johannesburg

B. The airline designated by the Government of the Republic of South Africa shall be entitled to operate scheduled air services in both directions on routes specified hereafter:

Points of departure:	Points of arrival:
Points in South Africa	Vienna

C. Any intermediate points and points beyond may be served by the designated airline of each Contracting Party without exercising fifth freedom traffic rights.

400/002/305

Die Departement van Buitelandse Sake bied die Oostenrykse Ambassade sy komplimente aan en het die eer om ontvangs te erken van die Ambassade se Nota no. 3.5/5-A/92, gedateer 8 Mei 1992.

Die voorstel deur die Oostenrykse Ambassade om die Annex te wysig tot die Lugvervoer Ooreenkoms tussen die Oostenrykse Federale Regering en die Regering van die Republiek van Suid-Afrika, geteken op 26 Maart 1969, is aanvaarbaar en lees soos volg:

„A. Die lugredery deur die Oostenrykse Federale Regering benoem, mag geskeduleerde lugvervoerdienste bedryf in beide rigtings op die roetes hierna gespesifiseer:

Punte van Vertrek:	Punte van Aankoms:
Punte in Oostenryk	Johannesburg

B. Die lugredery deur die Regering van die Republiek van Suid-Afrika benoem, mag geskeduleerde lugvervoerdienste bedryf in beide rigtings op roetes hierna gespesifiseer:

Punte van Vertrek:	Punte van Aankoms:
Punte in Suid-Afrika	Wenen

C. Enige tussengeleë punte en punte daarna mag bedien word deur die benoemde lugredery van elke Kontrakterende Party sonder om vyfdevryheidsverkeersregte uit te oefen.

400/002/305

Das Außenministerium entbietet der Österreichischen Botschaft seine Empfehlungen und beehrt sich, den Erhalt der Note Zl. 3.5/5-A/92 vom 8. Mai 1992 zu bestätigen.

Dem Vorschlag der Österreichischen Botschaft, den Anhang zum Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika, unterzeichnet in Wien am 26. März 1969, abzuändern, wird zugestimmt. Dieser lautet wie folgt:

„ANHANG

A. Das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft

... (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote in deutscher Sprache) ... vereinbart werden.“

The eventual exercise of fifth freedom traffic rights may be agreed upon by the aeronautical authorities of the two Contracting Parties.”

This note constitutes an agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of South Africa amending the aforementioned Air Transport Agreement, which amendment shall enter into force on the first day of the second month from the date of this note.

The Department of Foreign Affairs avails itself of this opportunity to renew to the Austrian Embassy the assurance of its highest consideration.

Pretoria, 7 Julie 1992

L. S.

Oor die uiteindelijke uitoefening van vyfdevryheidsverkeersregte kan ooreengekom word deur die lugvaartowerhede van die twee Kontrakterende Partye.”

Hierdie Nota konstitueer 'n ooreenkoms tussen die Oostenrykse Federale Regering en die Regering van die Republiek van Suid-Afrika wat bogenoemde Lugvervoer Ooreenkoms wysig, welke wysiging in werking sal tree op die eerste dag van die tweede maand vanaf die datum van hierdie nota.

Die Departement van Buitelandse Sake maak graag van hierdie geleentheid gebruik om die Oostenrykse Ambassade weer eens van sy besondere hoogagting te verseker.

Pretoria, 7 Julie 1992

L. S.

Diese Note stellt ein Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika dar, durch welches das oben erwähnte Luftverkehrsabkommen abgeändert wird. Diese Abänderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats ab dem Datum dieser Note in Kraft.

Das Außenministerium benützt diese Gelegenheit, der Österreichischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Pretoria, 7. Juli 1992

L. S.

Das Abkommen tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück; im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.